

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>070/2026</b>
--	------------------------

### Betreff:

MVA Hamm Verbund - Änderung Verträge

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: Ltd. KBD André Hackelbusch	19.06.2026
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Michael Ottmann Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt	03.07.2026
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Michael Ottmann Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt	10.07.2026

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Warendorf nimmt die Ergebnisse der geführten Verhandlungen zur Weiterentwicklung des MVA Hamm Verbundes zur Kenntnis und beauftragt die Vertreter des Kreises Warendorf in den Gremien der AWG und AWG Kommunal, den in der Begründung zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit für Abfälle aus dem Kreis Warendorf dargestellten notwendigen Umsetzungsmaßnahmen sowie allen übrigen zur Gestaltung des MVA Hamm-Verbundes ab 2027 notwendigen Schritten zuzustimmen.

## **Erläuterungen:**

### **Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Rahmenbedingungen**

Die AWG Kommunal ist an der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH (im Weiteren „MHB“ genannt) mit 5,051 % und die AWG ist an der MVA Hamm Eigentümer-GmbH (im Weiteren „MVA E“ genannt) ebenfalls mit 5,051 % beteiligt. Weitere Gesellschafter sind Entsorgungsunternehmen des Kreises Soest (5,051 %), des Kreises Unna (31,954 %), der Stadt Hamm (15,080 %) und der Stadt Dortmund (42,864 %). Die Struktur wird in dem als Anlage beigelegten Organigramm auch noch einmal dargelegt.

Die MVA E ist Eigentümerin der Anlage samt Maschinen; Personal hat diese Gesellschaft nicht. Die MHB ist für das operative Geschäft zuständig und beschäftigt Personal. Die MVA E als Eigentümerin hat die Anlage an die MHB verpachtet. Die MHB hält die Entsorgungsverträge (Verbrennungs-verträge) mit den jeweiligen Entsorgungsunternehmen/Gesellschaftern.

### **Situation der MVA Hamm**

Die Anlage wurde Anfang der achtziger Jahre errichtet und ist nun in die Jahre gekommen. In 2020 stand daher eine Sanierung sowie Modernisierung an. Die Rauchgasreinigung (RGR) musste erneuert werden, da die gesetzlichen Grenzwerte sich verschärft hatten und die Einhaltung der neuen Grenzwerte durch die MVA Hamm ohne weitere Maßnahmen nicht erreicht werden konnten. Zudem sollte eine neue, fünfte Verbrennungslinie - die Kapazitätserhaltungslinie (kurz KEL) - gebaut werden, die zur vollständigen Nutzbarkeit der genehmigungsrechtlich freigegebenen thermischen Durchsatzkapazität durch einen dann möglichen dauerhaften 5-Linien Betrieb führen sollte.

In der Gesellschafterversammlung der AWG KOMMUNAL am 28.10.2020, in den Aufsichtsratssitzungen der AWG am 17.06.2020 und 28.10.2020 sowie im Kreisausschuss am 27.11.2020 (Vorlagen-Nr. 215/2020) wurde dazu informiert und entsprechende Beschlüsse getroffen.

Der Konsortial-, Pacht- und Verbrennungsvertrag wurde in 2021/2022 sodann aktualisiert. Die Erneuerung der RGR und der Neubau der KEL wurden ausgeschrieben.

Der Neubau der KEL wurde seit November 2023 nicht weiterverfolgt, da sich das zu diesem Vorhaben durchgeführte europaweite Ausschreibungsverfahren durch fehlenden Wettbewerb und überhöhte Preisangebote aufgrund hoher Auslastung der Bieter auszeichnete und zu keinem wirtschaftlichen Ergebnis führte (Kosten in Höhe von ca. 99 Mio. €). Infolgedessen wurde entschieden, dass zunächst ausschließlich die technisch und immissionsschutzrechtlich unabdingbare Erneuerung der Rauchgasreinigungslinien vorgenommen und der Neubau einer fünften Verbrennungslinie (KEL) aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit zunächst zurückgestellt wird. Gleichwohl wurde im Zuge dieser Umplanung die erste Teilgenehmigung (mit ursprünglichem Genehmigungsbescheid für die KEL vom 17.01.2023) vorsorglich auf Antrag der MHB mit Fristungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.02.2025 bis zum 28.02.2030 verlängert.

### **Realisierung der Rauchgasreinigung**

Im Rahmen der Realisierung der Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlagen werden seit Herbst 2024 die Rauchgasreinigungsanlagen Linie 1 bis 4 sukzessive erneuert. Um die aufgrund der Erneuerungsmaßnahmen entstehenden Kapazitätseinbußen zu minimieren, wurde eine neue Rauchgasreinigungslinie 4 südlich der bestehenden Rauchgasreinigungslinie 4 errichtet. Dadurch konnte die Verbrennungslinie 4 bis zum Umschlusszeitpunkt zunächst mit der alten Rauchgasreinigung weiterbetrieben werden. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der neuen Rauchgasreinigungslinie 4 wurde die alte Rauchgasreinigungslinie 4 demontiert.

In gleicher Weise (Demontage, Montage) wird mit den Rauchgasreinigungsanlagen der weiteren Verbrennungslinien verfahren. Die Maßnahmen sollen 2028 abgeschlossen sein. Die Kosten belaufen sich auf 67 Mio. €.

### **Vertragliche Umsetzungsvoraussetzungen**

Aufgrund der Erneuerung der RGR erhöhen sich der Pachtzins und damit auch die Entsorgungskosten, weshalb der Konsortialvertrag zwischen den Gesellschaftern (Kooperationsvertrag), Pachtvertrag (zwischen MVA E und MHB) und Verbrennungsvertrag (zwischen MHB und Entsorgungsunternehmen, in unserem Fall die AWG Kommunal) aus 2021/2022 anzupassen sind:

- Die Vertragslaufzeit soll langfristig bis 31.12.2042 vereinbart werden. Damit ist dann auch die Entsorgungssicherheit des Kreises Warendorf bei der MVA Hamm gewährleistet. Da das Preisrechtsgutachten nur bis 2037 eine Bewertung abgegeben hat, ist für die Zeit ab 2038 ein neues Gutachten zu erstellen, aus dem sich ein neuer Preis ergeben wird. Soweit die Vertragsparteien jedoch nicht bis zum 1. Quartal 2036 ein Einvernehmen zur Verbrennungspreisgestaltung auf Basis des zuvor eingeholten Preisrechtsgutachtens erzielen können, hat jede Partei ein einmaliges Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum 31.12.2037, das zwischen April und Juni 2036 ausgeübt werden kann.
- Die Entsorgungskosten, die von der MHB kalkuliert werden, sind nach Maßgabe der so genannten „Leitsätze für Preise“ (LSP) zu kalkulieren. Die sich ergebenden Investitionen werden langfristig abgeschrieben und beeinflussen die von der MHB an die MVA E zu entrichtende Pacht. Diese wiederum wirkt sich auf die zu kalkulierenden Verbrennungspreise aus. Der MVA Hamm Verbund hat zur Ermittlung eines angemessenen Pachtzinses sowie Verbrennungspreises Gutachten erstellen lassen. So bleiben die Verbrennungspreise aus Sicht der Abfallgebührenhaushalte weiterhin wirtschaftlich und sichern dauerhaft die angemessene Ertragskraft des MVA Hamm Verbundes.  
Pachtzins und Verbrennungspreis beinhalten eine kalkulatorische Verzinsung auf das betriebsnotwendige Kapital in Höhe von 6,5 % p.a.; einbezogen wurde auch ein Zuschlag für das allgemeine Unternehmerwagnis von 3 % auf die Nettoselbstkosten. Beide unterliegen einer Preisgleitung.  
Zudem werden Investitionen (insbesondere die zum gesetzlich erforderlichen Umbau der RGR) beim Pachtzins berücksichtigt.
- Es gibt nur einen hauptamtlichen Geschäftsführer. In der MVA Hamm Eigentümer GmbH fungiert die Person als Geschäftsführer, die in der MHB hauptamtlich als Geschäftsführer tätig ist. Zwar hat jeder Gesellschafter das Recht, einen weiteren nebenamtlichen Geschäftsführer für die Geschäftsführung vorzuschlagen, die

nebenamtlichen Geschäftsführer erhalten jedoch keine ausgewiesenen eigenen Zuständigkeitsbereiche. Sämtliche Zuständigkeiten liegen beim hauptamtlichen Geschäftsführer. Dieser hat daher bei nicht einvernehmlichen Entscheidungen das Letztentscheidungsrecht.

- In 2021 war noch angedacht, dass die AWG und AWG Kommunal 0,86 % der Geschäftsanteile von der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH sowie der Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna GmbH kaufen. Die angestrebte Kapazitäts- und Anteilsverschiebung im bilateralen Verhältnis der Partner Kreis Warendorf und Kreis Unna wird nicht weiterverfolgt, da der Kreis Unna die Kapazitäten selbst benötigt. Die gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse sowie die Entsorgungskontingente aller MVA-Partner werden unverändert beibehalten.
- Bisher erfolgte eine notarielle Beurkundung der Verträge. Für weitere Vertragsänderungen reicht in Zukunft die Schriftform.

Aufgrund der Kosten in Höhe von 67 Mio. € muss die RGR über ein Darlehen in Höhe von 60 Mio. € finanziert werden; die restlichen Kosten können über Eigenkapital abgedeckt werden. Finanzierende Bank ist die Commerzbank AG. Das Darlehen wird in Tranchen ausgezahlt. Die erste Tranche in Höhe von 30 Mio. € erfolgte im Mai 2025, die zweite Tranche erfolgte am 01.06.2026 in Höhe von 15 Mio. €. Die dritte und letzte Tranche in Höhe von jeweils 15 Mio. € wird am 01.06.2027 ausgezahlt. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis 31.03.2035. Da das Darlehen dann jedoch noch nicht vollständig abbezahlt ist, bedarf es einer Anschlussfinanzierung, die voraussichtlich dann bis 2045 festgelegt wird. Da die derzeitigen Verträge, zuletzt geändert in 2021, eine Laufzeit bis lediglich 31.12.2032 haben, verlangt die Bank eine Sicherheit in Form einer Einstandspflicht der Gesellschafter. Diese sieht wie folgt aus: Soweit ein Vertragspartner kündigt oder Anteile reduziert, hat er eine Kompensation zu leisten und muss eine entsprechende Einzahlung in die Kapitalrücklage der MVA Hamm Eigentümer GmbH zahlen. Die Verpflichtung entfällt, wenn ein anderer Vertragspartner oder ein Dritter die Verpflichtungen des kündigenden/reduzierenden Vertragspartners vollumfänglich übernimmt und den weiteren Vertragspartnern hierdurch keine Nachteile entstehen.

Das Bankendarlehen musste bereits im 2. Quartal 2026 abgerufen werden, da die liquiden Mittel des MVA Hamm Verbundes erschöpft waren. Dafür bedurfte es der oben beschriebenen Sicherheit in Form der Einstandspflicht. Eines Beschlusses bedurfte es hierzu nicht, da die Sicherheitsleistung für die Bank die Umsetzung der Entscheidung zur Errichtung der Rauchgasreinigung und der dazugehörigen Finanzierung darstellt.

Die überarbeiteten Konsortial-, Pacht- und Verbrennungsverträge sollen in der 2. Novemberhälfte notariell beurkundet werden. Für den 17.09.2026 ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der der MVA E und MHB zur Beschlussfassung angesetzt. Die Gesellschafterversammlung der AWG Kommunal hat bereits am 21.05.2026 über die Thematik beschlossen. Der Aufsichtsrat der AWG beschließt am 02.07.26 über diese Thematik, ist jedoch in der Sitzung am 10.03.26 bereits vollumfänglich informiert worden.